



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

P

20. November 1978

Nr. 1879 Aenderung des Quartiergestaltungsplanes (QGP) "Schlyffi-Süd": Genehmigung

- A. Mit Eingabe vom 3. November 1978 ersucht der Bezirksrat Einsiedeln um die Genehmigung folgender Abänderungen des QGP "Schlyffi-Süd":
- a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser werden statt 1 1/2 Geschosse zwei Vollgeschosse als zulässig erklärt.
 - b) Für zweigeschossige Ein- und Zweifamilienhäuser wird die maximale Bauhöhe auf 6.70 - 7.00 m und die maximale Firsthöhe auf 8.50 m festgelegt. Damit die Baukörper nicht zu stark in Erscheinung treten, dürfen in solchen Fällen das Untergeschoss und das Dachgeschoss nicht ausgebaut werden.
 - c) Die Limitierung, wonach Kellergeschoss bei Ein- und Zweifamilienhäusern ab gewachsenem Terrain 1.5 m tief sein müssen, wird aufgehoben.

Dagegen wird im Bezirksratsbeschluss vom 26. Oktober 1978 (Nr. 943) festgehalten, dass die Parzellengrössen und die Gebäudetypen im QGP in Anzahl und Lage nicht verändert werden dürfen.

B. Die Aenderungen wurden vom Ortsplaner überprüft und in der vorliegenden Form als zweckmässig befunden. Ebenfalls hat die Planungsstelle mit Schreiben vom 5. Oktober 1978 von den Aenderungen zustimmend Kenntnis genommen.

Der Regierungsrat zieht in Betracht:

--- Mit Schreiben vom 11. Juli 1977 (Nr. 1350) hat der Regierungsrat die Nachzonung bzw. den QGP Schlyffi genehmigt.

Die vorgesehenen Aenderungen enthalten keine wesentliche Aenderung des QGP. Es ist weder eine Erhöhung der Ausnützung noch eine Aenderung der Nutzungsart vorgesehen. Auch die Ueberbauungsart erfährt keine wesentlichen Aenderungen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Aenderungen des QGP Schlyffi gemäss Bezirksratsbeschluss vom 26. Oktober 1978 (Nr.943) werden genehmigt.

2. Der Bezirk hat zu entrichten:

a) Staatsgebühr	■	■
b) Kanzleikosten	■	■
zusammen	■	■
	=====	

Er kann diese Kosten vom Gesuchsteller zurückfordern.

3. Zufertigung an den Bezirksrat Einsiedeln für sich und zuhanden der Genossame Dorf-Binzen (2), an die kantonale Baukontrolle, an das Justizdepartement, an dessen Fachstelle für Planung, Natur- und Heimatschutz und an das Verwaltungsgericht.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

